



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juli 2024
(OR. en)

12505/24
ADD 1

ENT 141
MI 718
COMPET 818
IND 382
DELECT 136

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juli 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 3480 final
Betr.:	ANHÄNGE der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch Festlegung der anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und zur Änderung der genannten Verordnung in Bezug auf die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten auf der Grundlage eines Modellierungsansatzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 3480 final.

Anl.: C(2024) 3480 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.5.2024
C(2024) 3480 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch Festlegung der anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und zur Änderung der genannten Verordnung in Bezug auf die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten auf der Grundlage eines Modellierungsansatzes

ANHANG I

SYSTEME ZUR BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT

Für die unter diese Verordnung fallenden Produkte gelten unter Berücksichtigung ihrer Wesentlichen Merkmale die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wie folgt:

Tabelle 1

Für Wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit

Zeile	Unterfamilien der Produkte	System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
1	Produkte, für die anhand einer geltenden Rechtsgrundlage festgestellt werden kann, dass sie ohne Prüfung oder Berechnung oder ohne weitere Prüfung oder Berechnung ein bestimmtes Leistungsniveau oder eine bestimmte Leistungsklasse erreichen	4
2	Produkte, die nicht zu den in Zeile 1 aufgeführten Unterfamilien gehören	3+

ANHANG II

Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird wie folgt geändert:

1) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1.4a System 3+ wird eingefügt:

„1.4a System 3+

a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:

- i) Bewertung der Leistung des Produkts auf der Grundlage von Datenerhebungen für Inputwerte, Annahmen und Modellierung;
- ii) werkseigene Produktionskontrolle.

b) Die notifizierte Validierungsstelle für die Bewertung entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme des Validierungsberichts zur Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts auf der Grundlage folgender von der Stelle vorgenommener Bewertungen und Überprüfungen:

- i) Validierung der Input-Daten, der zugrunde gelegten Annahmen und der Einhaltung der geltenden generischen oder produktkategoriespezifischen Vorschriften;
- ii) Validierung der vom Hersteller vorgenommenen Bewertung;
- iii) Validierung des zur Erstellung dieser Bewertung verwendeten Verfahrens;
- iv) Validierung der korrekten Verwendung der für die Bewertung geeigneten Software;
- v) Erstinspektion des Herstellungsbetriebs zur Validierung unternehmensspezifischer Daten.“

b) Nummer 1.6. erhält folgende Fassung:

„1.6. Bauprodukte, für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde

Notifizierte Stellen, die im Rahmen der Systeme 1+, 1, 3 und 3+ Aufgaben wahrnehmen, sowie Hersteller, die im Rahmen der Systeme 2+ und 4 Aufgaben wahrnehmen, betrachten die für das betroffene Bauprodukt ausgestellte Europäische Technische Bewertung als Bewertung der Leistung dieses Produkts. Notifizierte Stellen und Hersteller nehmen daher die unter 1.1. b) i), 1.2. b) i), 1.3. a) i), 1.4. b), 1.4a. a) i) bzw. 1.5. a) i) aufgeführten Aufgaben nicht wahr.“

2) in Nummer 2 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„(4) Validierungsstelle für die Bewertung: eine notifizierte Stelle, die gemäß Kapitel VII die Bewertung der Leistung von Bauprodukten validiert.“

3) In Nummer 3 wird folgender Unterabsatz 6 angefügt:

„6. Ökologische Nachhaltigkeit.“